



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 16/2024

18. April 2024

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung nachhaltiger Mobilität aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Just Transition Fund (JTF) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 (RL Mobilität EFRE/JTF 2021 bis 2027) vom 28. März 2024 ..... 419

### Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die investive Förderung sächsischer Tafeln für das Jahr 2024 vom 4. April 2024..... 425

### Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Zweite Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Jagd in den Verwaltungsjagdbezirken vom 26. März 2024 ..... 427

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die 2. Änderung der Allgemeinverfügung vom 3. November 2022 Tierseuchenverhütung und -bekämpfung – Afrikanische Schweinepest (ASP) – Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten vom 3. April 2024 ..... 429

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Absage des Erörterungstermins im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz zum Antrag auf Erteilung der ersten Teilgenehmigung für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes (GuD) der Lausitz Energie Kraftwerke AG Gz.: 44-8431/2720 vom 28. März 2024 ..... 430

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Allgemeinverfügung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zur Genehmigung von Ausnahmen von der bodennahen Aufbringung nach § 6 Absatz 3 Sätze 3 und 4 Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist vom 15. März 2024 ..... 431

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Stadt Markkleeberg, Landkreis Leipzig vom 28. März 2024 ..... 435

Bekanntmachung des Landesamtes für Geobasisinformation Sachsen über das Erlöschen des Amtes eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs sowie die Bestellung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zum Amtsverwalter vom 3. April 2024 ..... 437

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ vom 15. Februar 2024 vom 29. Februar 2024 ..... 438

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ ..... 439

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes“; hier: „10. Änderung des Planes nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes“ der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Weißbach, Landkreis Zwickau Aktenzeichen: 1470, 1473 780-8461.48-P10/24 vom 3. April 2024 ..... 440

# Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

## Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung nachhaltiger Mobilität aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Just Transition Fund (JTF) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 (RL Mobilität EFRE/JTF 2021 bis 2027)

Vom 28. März 2024

### I.

#### Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Der Freistaat Sachsen gewährt zur Umsetzung des EFRE/JTF-Programms des Freistaates Sachsen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Just Transition Fund (JTF) in der Förderperiode 2021 bis 2027 Zuwendungen für die Verkehrsinfrastruktur und zur Verbesserung der Bedingungen im straßen- und schienegebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Mit der EFRE-Förderung soll das Ziel einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft erreicht werden. Die JTF-Förderung dient dem Ziel, Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen. Hierfür bedarf es attraktiver Mobilitätsangebote.
2. Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt auf Grundlage des EFRE/JTF-Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Just Transition Fund (JTF) in der Förderperiode 2021 bis 2027. Es gelten die Maßgaben dieser Richtlinie sowie der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 9. Mai 2023 (SächsABl. S. 576), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 300).
3. Beihilferechtliche Regelungen
  - 3.1 Gefördert werden Maßnahmen ohne beihilferechtliche Relevanz sowie Maßnahmen, deren Zuwendung eine Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1; nachfolgend AEUV genannt) darstellt, sofern diese im Einzelfall unter den Voraussetzungen und Maßgaben einer der in Ziffer I Nummer 3.2 genannten beihilferechtlichen Vorschriften erfolgt.
  - 3.2 Soweit es sich bei der Zuwendung nach dieser Richtlinie um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 AEUV handelt, wird diese nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:
    - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist (nachfolgend AGVO genannt),
    - Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 22),
    - Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831 vom 15.12.2023),
    - Beschluss Nr. 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3) sowie
    - Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeits-

weise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABI. L 2023/2832 vom 15.12.2023).

- 3.3 Im Anwendungsbereich der AGVO dürfen keine Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten ist im Anwendungsbereich der AGVO und der Verordnung (EU) 2023/2832 in der Regel ausgeschlossen. Im Übrigen sind die in der Anlage zu dieser Richtlinie enthaltenen Vorgaben zu beachten. Bei der Bestimmung der Höhe der Zuwendung dürfen die zulässigen Beihilfemaximalintensitäten der im Einzelfall einschlägigen beihilferechtlichen Grundlage nicht überschritten werden. Die Gewährung von De-minimis-Beihilfen ist in den in Artikel 1 der Verordnung (EU) 2023/2831 genannten Bereichen ausgeschlossen.
4. Die EU-Rahmenrichtlinie mit den Nebenbestimmungen gilt auch für kommunale Körperschaften. Die Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Anlage 3a zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) kommt nicht zur Anwendung.
5. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheiden die Bewilligungsbehörde und der Koordinierungsausschuss nach Ziffer VII Nummer 2 aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## II.

### Gegenstand der Förderung aus dem EFRE

1. Unterstützung bei der Bewältigung der ökologischen und klimatischen Herausforderungen, insbesondere beim Übergang zur Klimaneutralität, der Nutzbarmachung des Potenzials innovativer digitaler Technologien und der Unterstützung der Entwicklung funktionaler Stadtgebiete durch:
- Neu- beziehungsweise Ausbau von Mobilitätspunkten zur Schaffung verkehrsträgerübergreifender Angebote durch die Verknüpfung von ÖPNV, Radverkehr, Fußverkehr, Sharing-Angeboten und motorisiertem Individualverkehr,
  - investive Maßnahmen zur verkehrsträgerübergreifenden Vernetzung auch durch den Einsatz moderner intermodaler Verkehrsmanagementsysteme,
  - Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des ÖPNV und des Radverkehrs, die Einfluss auf das individuelle Verkehrsmittelwahlverhalten (Modal Split) haben, hierzu gehören insbesondere Fahrradparkhäuser und Fahrradabstellinfrastruktur, die Etablierung von Fahrradmietsystemen als Ergänzung zum ÖPNV, Maßnahmen des Mobilitätsmanagements sowie Maßnahmen an Knoten-
- punkten, die die Verkehrssicherheit verbessern oder Unfallhäufungsstellen beseitigen.
- Beschaffung von innovativen Straßenbahn-/Stadtbahnfahrzeugen einschließlich der dafür gegebenenfalls erforderlichen Tankinfrastruktur,
  - Studien und Konzepte zur Einführung umweltfreundlicher Verkehrsträger im ÖPNV,
  - Neu- und Ausbau von Infrastruktur zur Wartung und Reparatur von Fahrzeugen mit alternativen und umweltfreundlichen Antrieben,
  - Maßnahmen zur Entwicklung und Umsetzung innovativer verkehrspolitischer Lösungen sowie technologischer Innovationen.
2. Förderung der Umsetzung innovativer Ideen und Realisierung von Modellprojekten in Städten und Gemeinden zur verbesserten Bedienung der Mobilitätsanforderungen durch:
- Maßnahmen zur Erprobung und Integration intelligenter Echtzeit-Verkehrssteuerungssysteme im ÖPNV und Radverkehr,
  - Maßnahmen zur Erprobung und Umsetzung von Vorhaben zur Einführung des automatisierten Fahrens oder dessen Vorstufen im ÖPNV (zum Beispiel im Remote Modus),
  - Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Verfügbarkeit von Daten und Statistiken für den Betrieb städtischer und interkommunaler Verkehrssysteme und die Entscheidungsfindung auf lokaler, regionaler, nationaler und EU-Ebene.
3. Erhöhung des insbesondere (verkehrs-)strukturellen Anreizes von Städten und Gemeinden für wirtschaftliche Investitionen, zum Beispiel durch die Unterstützung lokaler Partnerschaften bei der Umsetzung und Erprobung innovativer urbaner Mobilitätsansätze.
4. Herstellung und Sicherung eines gleichberechtigten, die individuellen Mobilitätsbedürfnisse und städtischen Gegebenheiten sowie den Stadt-Umland-Beziehungen berücksichtigenden Zugangs für alle Bürger zu allen öffentlichen Angeboten und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch:
- investive Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs und der Nutzung des ÖPNV für alle Bürger, insbesondere durch die Implementierung von innovativen Informations- und Kommunikationsplattformen und die Umsetzung von Maßnahmen zum Abbau digitaler Barrieren für Nutzer mit speziellen Bedürfnissen, digitale Neulinge und Nachzügler,
  - Studien und Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit (auch des Infektionsschutzes) im ÖPNV-Raum,
  - Mobilitätskonzepte mit den Kriterien der Sustainable Urban Mobility Plans (SUMP) mit dem Ziel einer nachhaltigen Mobilität für alle Bürger.
5. Stärkung der länder- und grenzübergreifenden Zusammenarbeit sowie der Metropolregion Mitteldeutschland durch:
- investive und nicht-investive Mobilitätsmaßnahmen zur Förderung und Verbesserung vorhandener Entwicklungspotenziale der Metropolregion Mitteldeutschland,
  - investive und nicht-investive Maßnahmen zur verkehrlichen Vernetzung sächsischer Städte und Gemeinden mit angrenzenden Regionen und den Metropolregionen benachbarter Bundesländer sowie mit der Republik Polen und der Tschechischen Republik.

## III.

**Gegenstand der Förderung aus dem JTF**

Fördergegenstand des JTF ist die Beschaffung innovativer Straßenbahn-/Stadtbahnfahrzeuge mit optimierter Antriebstechnologie und automatisierten Fahr- und Steuerungsprozessen im Rahmen des gemeinsamen Beschaffungsvorhabens Sächsische Plattform „Straßenbahn der Zukunft“. Dabei erfolgt gemeinsam mit Partnern aus Wissenschaft, Forschung und Industrie die Entwicklung und Beschaffung eines innovativen Fahrzeugtyps, der den modernsten technologischen Anforderungen entspricht. Das Vorhaben begünstigt eine nachhaltige, moderne Mobilität und unterstützt den Erhalt von Wertschöpfung der Stadt Leipzig, des Landkreises Leipzig und des Landkreises Nordsachsen im Mitteldeutschen Revier sowie die Anbindung des Leipziger Umlandes. Durch angewandte Forschung und Entwicklung im interdisziplinären Kontext ist das Projekt ein Innovationstreiber und Wirtschaftsfaktor mit positiven Impulsen für dieses sächsische JTF-Fördergebiet.

## IV.

**Zuwendungsempfänger<sup>1</sup>**

1. Zuwendungsempfänger von Mitteln aus dem EFRE sind
  - kommunale Körperschaften: sächsische Städte und Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern, Landkreise, kommunale Zusammenschlüsse im Sinne von § 2 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  - Nahverkehrsunternehmen,
  - Verkehrsverbünde,
  - Unternehmen in Privatrechtsform als Träger, Betreiber oder Nutzer von Infrastruktureinrichtungen, Schieneninfrastrukturunternehmen, deren Schienenwege von Nahverkehrsunternehmen genutzt werden,
  - Universitäten und Hochschulen und
  - Bürgerbusvereine.
2. Zuwendungsempfänger von Mitteln aus dem JTF sind Straßenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz im Mitteldeutschen Revier, bestehend aus der Stadt Leipzig, dem Landkreis Leipzig und dem Landkreis Nordsachsen als sächsisches JTF-Fördergebiet.

## V.

**Zuwendungsvoraussetzungen**

1. Der Antragsteller muss nachweisen, dass die zu fördernde Maßnahme den Anforderungen der Barrierefreiheit nach § 3 des Sächsischen Inklusionsgesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) entspricht und die Belange von Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen berücksichtigt werden. Der Nachweis erfolgt durch Eigenerklärung im Antragsformular und bei der Beschaffung von Straßenbahn-/Stadtbahnfahrzeugen zusätzlich durch die Bescheini-

gung des Herstellers über die barrierefreie Fahrzeugausstattung.

2. Die zu fördernde Maßnahme muss sich in ein integriertes verkehrsträgerübergreifendes Entwicklungskonzept oder ein anderes geeignetes Konzept (zum Beispiel Mobilitätsstrategien oder nachhaltige urbane Mobilitätspläne) einfügen und mit den darin enthaltenen Zielen vereinbar sein. Sofern ein solches Konzept zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits besteht, ist es den Antragsunterlagen beizufügen. Andernfalls sind der aktuelle Stand und der weitere Erarbeitungsplan im Antragsformular zu erläutern. Das erarbeitete Konzept ist dann im Zuge der Verwendungsnachprüfung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die zu fördernde Maßnahmen darf zudem den Vorgaben aus dem jeweiligen Nahverkehrsplan beziehungsweise dem Landesverkehrsplan 2030 (LVP Sachsen 2030) nicht widersprechen.
3. Mit Ausnahme der Vorhaben nach Ziffer II Nummer 1 Buchstabe e sowie Nummer 4 Buchstabe b und c müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 500.000 Euro betragen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind im Antragsformular darzustellen.
4. Für Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren muss mit Vorlage der Antragsunterlagen die Klimaverträglichkeit nachgewiesen werden (Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j der DachVO).
5. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, welche die Begriffsvoraussetzungen des „Unternehmens in Schwierigkeiten“ nach den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABI. C 249 vom 31.7.2014, S. 1) erfüllen. Der Nachweis erfolgt durch Eigenerklärung im Antragsformular.
6. Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen in die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, liegen. Im besonderen Ausnahmefall kann eine Förderung im Einzelfall erfolgen, wenn das Vorhaben von der zuständigen unteren Wasserbehörde, zum Beispiel nach § 74 Absatz 2 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, genehmigt wurde oder diese bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben der Förderung zustimmt. Der Nachweis erfolgt durch Eigenerklärung im Antragsformular.
7. Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen in die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Hochwasserentstehungsgebieten, soweit diese nach § 78d Absatz 4 WHG beziehungsweise § 76 Absatz 3 des Sächsischen Wassergesetzes genehmigungspflichtig sind und durch die zuständige Wasserbehörde nicht genehmigt wurden oder diese bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben der Förderung nicht zustimmt. Der Nachweis erfolgt durch Eigenerklärung im Antragsformular.

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

8. Der Antragsteller muss nachweisen, dass bei der zu fördernden Maßnahme gleichstellungspolitische Fragen berücksichtigt werden. Ein entsprechendes Dokument ist den Antragsunterlagen beizufügen.

## VI.

### Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsart  
Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.
2. Finanzierungsart  
Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt.
3. Form der Zuwendung  
Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss.
4. Bemessungsgrundlage
  - 4.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben.
    - 4.2 Zuwendungsfähig sind
      - 4.2.1 die Ausgaben/Kosten, die für die Durchführung des Vorhabens erforderlich und angemessen sind, das heißt, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und vom Zuwendungsempfänger zu tragen sind,
      - 4.2.2 Grunderwerb bis zur Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
    - 4.3 Nicht zuwendungsfähig sind
      - 4.3.1 Personalkosten und indirekte Kosten des Zuwendungsempfängers,
      - 4.3.2 Ausgaben für den laufenden Unterhalt und Betrieb der geförderten Maßnahme,
      - 4.3.3 Finanzierungsausgaben.
    - 4.4 Vereinfachte Kostenoption  
Abweichend von Nummer 4.3.1 werden für Vorhaben nach Ziffer II Nummer 1 Buchstabe e sowie Nummer 4 Buchstabe b und c die direkten Personalkosten in Form einer Pauschalfinanzierung (vereinfachte Kostenoption) in Höhe von 20 Prozent der direkten Kosten des Vorhabens – abzüglich der direkten Personalkosten – nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; nachfolgend DachVO genannt) gefördert, sofern der Auftragswert öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge den Wert der in Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) beziehungsweise in Artikel 15 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94

vom 28.3.2014, S. 243) festgelegten Schwellenwerte nicht überschreitet. Direkte Kosten sind Kosten nach Nummer 4.2.1, die direkt mit der Durchführung des Vorhabens verbunden sind, wenn der direkte Zusammenhang mit dem jeweiligen Vorhaben nachgewiesen werden kann. Die konkreten Regelungen zu dieser vereinfachten Kostenoption sind auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlicht (<https://www.lasuv.sachsen.de>).

- 4.5 Höhe der Zuwendung
  - 4.5.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt grundsätzlich 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
  - 4.5.2 Für Vorhaben nach Ziffer II Nummer 4 Buchstabe c beträgt die Höhe der Zuwendung 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

## VII.

### Verfahren

1. Antragsverfahren  
Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde gewährt. Der Antrag kann unter Beachtung der Vorgaben aus § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist, auch in elektronischer Form gestellt werden. Für die Antragstellung sind die auf der Homepage der Bewilligungsbehörde (<https://www.lasuv.sachsen.de>) zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen vollständig beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern, sofern diese zur Beurteilung der Förderfähigkeit des Vorhabens erforderlich sind.
2. Bewilligungsverfahren  
Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Beurteilung der Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der eingereichten Anträge. Die Auswahl von Vorhaben erfolgt im Rahmen des Koordinierungsausschusses, bestehend aus Vertretern der Bewilligungsbehörde und des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Dabei werden je Vorhaben Auswahlkriterien geprüft, die unter <https://www.lasuv.sachsen.de> veröffentlicht werden.
3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren  
Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren erfolgt gemäß Nummer 6.3.2 der EU-Rahmenrichtlinie sowie nach den Nebenbestimmungen. Vor jeder Auszahlung führt die Bewilligungsstelle eine Teilverwendungsnachweisprüfung durch.
4. Verwendungsnachweisverfahren  
Die tatsächlichen Ausgaben sind nachzuweisen. Bei einer Pauschalfinanzierung mittels Pauschalsatz sind die im Zuwendungsbescheid definierten direkten Kosten, die als Berechnungsgrundlage dienen, nachzuweisen.
5. Hinweis auf subventionserhebliche Tatsachen  
Subventionserheblich sind alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Dazu gehören insbesondere sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen sowie die Bestimmungen über den Verwendungszweck

und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Macht der Antragsteller unvollständige oder unrichtige Angaben, verschweigt er subventionserhebliche Tatsachen oder verwendet er die Zuwendung entgegen der Verwendungsbeschränkung, kann dies Subventionsbetrug im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, darstellen. Auf die Offenbarungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes vom

29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen nach Landesrecht vom 14. Januar 1997 (SächsGVBl. S. 2) wird hingewiesen.

VIII.

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und tritt zum 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Dresden, den 28. März 2024

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Martin Dulig

**Anlage**  
(zu Ziffer I Nummer 3.3)

Sofern die Maßnahmen als staatliche Beihilfen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist, im Folgenden Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) genannt, gefördert werden, sind ergänzend zu den Vorgaben der Richtlinie die nachfolgenden Punkte zu beachten.

- 1. Anwendbare Freistellungstatbestände**  
Eine Förderung kann auf der Grundlage von Artikel 36 AGVO gewährt werden.
- 2. Förderverbote (Artikel 1 AGVO)**  
Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2, 3 und 5 der AGVO.
- 3. Deggendorf-Klausel (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO)**  
Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.
- 4. Keine Gewährung an Unternehmen in Schwierigkeiten (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO)**  
Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf das mindestens einer der Umstände nach Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe a bis e AGVO zutrifft.
- 5. Beachtung der Anmeldeschwelle (Artikel 4 AGVO)**  
Eine Einzelförderung auf Grundlage dieser Förderrichtlinie ist auf maximal 2,2 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben begrenzt. Die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO sind zu beachten.
- 6. Transparenz (Artikel 5 AGVO)**  
Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen.
- 7. Anreizeffekt (Artikel 6 AGVO)**  
Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen För-

derantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- die Kosten des Vorhabens,
- Art der Beihilfe (Zuschuss/Zuweisung) sowie
- Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

- 8. Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 AGVO)**  
Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene, erstattungsfähige Mehrwertsteuer, wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
- 9. Kumulierung (Artikel 8 AGVO)**  
Auf der Grundlage der AGVO gewährte staatliche Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen. Mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist eine Kumulation zulässig, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.
- 10. Veröffentlichung und Information (Artikel 9 AGVO)**  
Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.
- 11. Geltungsdauer der AGVO (Artikel 58 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 59 AGVO)**  
Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet.

# Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die investive Förderung sächsischer Tafeln für das Jahr 2024

Vom 4. April 2024

### 1. Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) fördert gemäß Teil 2 Abschnitt B Ziffer II Nummer 3 der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung des Gesellschaftlichen Zusammenhalts vom 26. August 2021 (SächsABl. S. 1142), die zuletzt durch die Richtlinie vom 26. Juli 2023 (SächsABl. S. 1136) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 306), investive Maßnahmen mit deutlichem Bezug zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Für die Förderung gelten die Bestimmungen in der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung des Gesellschaftlichen Zusammenhalts sowie die konkretisierenden Bestimmungen dieser Förderbekanntmachung.

Der Freistaat Sachsen erkennt das soziale Engagement der sächsischen Tafelprojekte an, bedürftigen Menschen ergänzend zu den Leistungen der staatlichen Daseinsvorsorge ein zusätzliches Angebot an Nahrungsmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs zu unterbreiten. Dieses Angebot steht bedürftigen Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Sachsen offen.

Unter einem Tafelprojekt ist eine von einem Träger auf Dauer angelegte Einrichtung zur Aufbewahrung, Aufbereitung und Ausgabe von Lebensmitteln und gegebenenfalls Sachspenden an Bedürftige zu verstehen. Ein Tafelprojekt kann über mehrere, regional verteilte Räumlichkeiten beziehungsweise Ausgabestellen verfügen.

Der Landesverband Tafel Sachsen e.V. trägt mit seinen zentralen logistischen Leistungen maßgeblich zur Aufrechterhaltung des Betriebes der einzelnen Ausgabestellen der sächsischen Tafelprojekte bei und wird deshalb einem Tafelprojekt gleichgestellt.

Eine aufgrund dieser Bekanntmachung beantragte Förderung wird als Vorhaben bezeichnet. Der Träger eines Tafelprojektes kann mehrere Vorhaben beantragen.

### 2. Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Aktivitäten der sächsischen Tafeln. Sie soll dazu dienen, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Die Zuschüsse sollen insbesondere zur Optimierung des Gesamtablaufes (zum Beispiel Logistik, Zugangs- und Raumsituation für Tafelkunden, Sicherheit, Arbeitsschutz, Energieeffizienz und Einhaltung von Hygiene- und sonstigen Vorschriften) eingesetzt werden.

### 3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind kleinere bauliche Maßnahmen der Sanierung und Modernisierung (zum Beispiel die Erneuerung von Fußböden, Fenstern oder Türen), Neu- und Ersatzanschaffungen von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie gegebenenfalls von Fahrzeugen und anderen für den Umschlag der Waren notwendigen Transportgeräten.

Nicht gefördert werden die mit der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers verbundenen Personal- und Sachausgaben (zum Beispiel allgemeine Betriebs- und Transportkosten, Arbeitskleidung) sowie Ausgaben für Leasinggeschäfte.

### 4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen, wie gemeinnützige Vereine, Verbände, Stiftungen oder gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die überregional tätig sind.

### 5. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger ist Träger wenigstens eines Tafelprojektes auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen sowie der Landesverband Tafel Sachsen e.V. in seiner unmittelbaren unterstützenden Funktion für lokale Tafelprojekte.

Das Vorhaben soll in sich geschlossen und nicht Bestandteil eines größeren Vorhabens sein.

Mit der Antragstellung hat der Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsstelle

- a) in einem Konzept die nachhaltige Wirkung seines Tafelprojektes sowie die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens zu erläutern,
- b) zu bestätigen, dass in der Regel mindestens 100 Personen durch das Tafelprojekt dauerhaft betreut beziehungsweise versorgt werden,
- c) alle mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Einnahmen und Ausgaben in einem Ausgaben- und Finanzierungsplan darzulegen und die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung zu bestätigen,
- d) bei Baumaßnahmen die schriftliche Zustimmung des Grundstücks-/Gebäudeeigentümers beziehungsweise Vermieters/Verpächters der genutzten Räume zum geplanten Vorhaben beizufügen,
- e) eine Stellungnahme mit grundsätzlicher Bedarfsbestätigung des Landkreises beziehungsweise der Kreisfreien Stadt oder der kreisangehörigen Gemeinde, in dem das jeweilige Vorhaben realisiert werden soll, vorzulegen.

**6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form eines Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt. Sie beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zweckgebundene Spenden und Einnahmen aus Sponsoring werden auf den Eigenanteil angerechnet. Soweit sie diesen überschreiten, reduzieren sie die Zuwendung.

Pro Vorhaben werden maximal 30 000 Euro ausgereicht. Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2 500 Euro beträgt.

**7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Der Zuwendungsempfänger hat sich zu verpflichten, die erworbenen Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, die Fahrzeuge sowie die baulichen Veränderungen während der festgelegten Zweckbindungsfrist ausschließlich und unmittelbar für mildtätige, gemeinnützige und soziale Wohlfahrtszwecke zu nutzen.

**8. Verfahren****8.1 Bewilligungsstelle**

Bewilligungsstelle für die Einreichung von Projektanträgen ist die  
Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)  
Abteilung Bildung  
Pirnaische Straße 9  
01069 Dresden  
[www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de).

**8.2 Antragsfristen**

Anträge für das Jahr 2024 sind schriftlich bis spätestens 31. Mai 2024 bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

**8.3 Bewertung und Auswahl der Anträge**

Die fachliche Bewertung der eingegangenen Anträge sowie die Festlegung der Förderung dem Grunde und der Höhe nach erfolgt durch die Bewilligungsstelle. Die Bewertung der Anträge erfolgt anhand nachstehender Kriterien unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel:

- a) Bedarf und Notwendigkeit, hinsichtlich der Tafelprojekte die Anzahl betreuter Personen,
- b) Wirtschaftlichkeit (Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz),
- c) Nachhaltigkeit (Konzept, Fortführung, Nachnutzung),
- d) regionale Verteilung (Projektort) und
- e) Trägerpluralität der Antragsteller.

**8.4 Nachweis der Verwendung**

Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung ist gemäß Nummer 10 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 der ANBest-P zu erbringen.

Dresden, den 4. April 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Peter Salzmann  
Abteilungsleiter

# Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

## Zweite Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Jagd in den Verwaltungsjagdbezirken

**Vom 26. März 2024**

### I. Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Jagd in den Verwaltungsjagdbezirken

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Jagd in den Verwaltungsjagdbezirken vom 13. Mai 2014 (SächsABl. S. 728), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 10. Juli 2019 (SächsABl. S. 1061) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S315), wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:  
Nach dem Wort „für“ werden die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
2. Ziffer II Satz 4 wird wie folgt geändert:  
Die Wörter „Jäger und Führer“ werden durch die Wörter „Jägerinnen und Jäger sowie Führerinnen und Führer“ ersetzt.
3. Ziffer III wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt, und nach dem Wort „angestellte“ werden die Wörter „Jägerinnen und angestellte“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Geschäftsverteilungsplans“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
    - cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Anforderung“ die Wörter „der Jagdleiterin oder“ eingefügt, und es werden nach dem Wort „Weisung“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt, und es werden am Satzende vor dem Punkt die Wörter „sowie für die Versorgung und den Transport erlegten Wildes“ eingefügt.
    - dd) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:  
„Satz 3 gilt zudem nicht für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres im Umfang von bis zu zehn Arbeitstagen je Jagdhund sowie für die Teilnahme an bis zu zwei jagdlichen Übungsschießen je Jagdjahr.“
  - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden am Satzanfang vor dem Wort „Jäger“ die Wörter „Jägerinnen und“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Rentner und Pensionäre“ durch die Wörter „Rentnerinnen und Rentner sowie Pensionärinnen und Pensionäre“ ersetzt, und es werden nach dem Wort „angestellte“ die Wörter „Jägerinnen und angestellte“ eingefügt, und es wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
4. Ziffer IV wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „angestellte“ die Wörter „Jägerinnen und angestellte“ eingefügt.
  - b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die Bedienstete oder“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 Buchstabe b werden die Wörter „Schalenwild und“ durch die Wörter „Schalen- und Haarraubwild sowie“ ersetzt.
    - cc) In Satz 2 Buchstabe c wird das Wort „Wild“ vor dem Komma durch die Wörter „Schalen- und Haarraubwild“ ersetzt.
  - c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die Hundehalterin mit ihrem Jagdhund oder“ eingefügt.
    - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:  
„Ist die Mindestsatzzahl aus anderen als den in Satz 3 genannten Gründen nicht erreicht, wird nur die Einsatzpauschale für die geleisteten Einsätze gewährt.“
    - cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „der Hundehalterin oder“ eingefügt.
    - dd) In Satz 6 werden nach dem Wort „dann“ die Wörter „der Hundehalterin oder“ eingefügt.
    - ee) In Satz 7 werden nach dem Wort „die“ und vor den Wörtern „der Hundehalter“ die Wörter „die Hundehalterin oder“ eingefügt, und es werden nach dem Wort „dass“ die Wörter „eine weitere Bedienstete oder“ eingefügt.
  - d) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a Satz 3 wird das Wort „vom“ durch das Wort „von“ ersetzt.
    - bb) In Buchstabe a Satz 4 wird das Wort „den“ durch das Wort „die“ ersetzt.
    - cc) In Buchstabe a Satz 5 werden nach dem Wort „Jagdhunde“ die Wörter „sowie für die Übernahme von Welpen eigener Jagdhunde“ eingefügt.

- dd) In Buchstabe b Satz 1 wird das Wort „Jagdhundeaufwandsentschädigung“ durch das Wort „Basisentschädigung“ ersetzt.
  - ee) In Buchstabe b wird Satz 2 aufgehoben.
  - ff) In Buchstabe b wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
 „Eine Rückzahlung erfolgt nicht, wenn die Brauchbarkeit aufgrund (Erb-)Krankheit, Verletzung, Nichtwiederauffindbarkeit oder Tod des Hundes nicht erlangt werden kann oder wenn ein brauchbarer Jagdhund aus denselben Gründen nicht für mindestens drei Jagdjahre eine Basisentschädigung erhält.“
  - e) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten eines vergleichbar ausgebildeten Jagdhundes“ gestrichen.
    - bb) In Satz 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Bestätigung“ die Wörter „der Jagdleiterin oder“ eingefügt, und es werden nach dem Wort „und“ die Wörter „die Hundeführerin oder“ eingefügt.
    - cc) In Satz 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Erklärung“ die Wörter „der Hundehalterin oder“ eingefügt.
    - dd) In Satz 3 wird am Satzanfang das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Hundehalterin oder der“ ersetzt, und es werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
  - f) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „angestellte“ die Wörter „Jägerin oder angestellter“ eingefügt.
    - bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „beschränkt,“ die Wörter „jeder oder“ eingefügt.
5. Ziffer V wird wie folgt geändert:  
 In Nummer 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.

6. Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:  
**„Anlage**  
 (zu Ziffer IV Nummer 1, 2 und 5)

**Aufwandsentschädigungen**

1. Jagdaufwandsentschädigungen
  - a) Die pauschale Teilkostenerstattung beträgt je Jagdjahr:
 

Anzahl erlegtes Schalenwild	Pauschale Teilkostenerstattung
ab 5 Stück	300 Euro
ab 10 Stück	450 Euro
ab 25 Stück	600 Euro
ab 40 Stück	725 Euro
  - b) Das Erlegungs- und Transportgeld beträgt:
 

	Erlegungsgeld Euro/Stück	Transportgeld Euro/Stück
Schalenwild (aufgebrochen) bis einschließlich 25 kg	6,00	7,50
Schalenwild (aufgebrochen) über 25 kg	6,00	11,50
Haarraubwild	6,00	7,50
2. Jagdhundeaufwandsentschädigungen
  - a) Die Basisentschädigung für brauchbare Jagdhunde beträgt für Erdhunderassen 600 Euro und im Übrigen 1 100 Euro je Jagdjahr.
  - b) Die Basisentschädigung für Jagdhunde in Ausbildung beträgt für Erdhunderassen 200 Euro und im Übrigen 350 Euro je Jagdjahr. Sie wird längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gezahlt.
  - c) Die Einsatzpauschale beträgt 40 Euro je Einsatz.
3. Aufwandsentschädigungen für Schalldämpfer  
 Die Aufwandsentschädigung gemäß Ziffer IV Nummer 5 beträgt in den Fällen von Satz 1 und 2 bis zu 1 000 Euro, im Falle von Satz 3 beträgt sie 500 Euro.“

II.  
**Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. April 2024 in Kraft.

Dresden, den 26. März 2024

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
 Wolfram Günther

**Landesdirektion Sachsen**  
**Bekanntmachung**  
**der Landesdirektion Sachsen**  
**über die 2. Änderung der Allgemeinverfügung vom 3. November 2022**  
**Tierseuchenverhütung und -bekämpfung**  
**– Afrikanische Schweinepest (ASP) –**  
**Allgemeinverfügung**  
**zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung**  
**der Jagdausübungsberechtigten**

**Vom 3. April 2024**

**Hinweis:**

Die 2. Änderung der Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten vom 3. November 2022 beinhaltet allein die Klarstellung/Anpassung des Hinweises.

Die Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 3. November 2022 bleiben unverändert bestehen.

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

**2. Änderung der Allgemeinverfügung**  
**vom 3. November 2022**  
**Tierseuchenverhütung und -bekämpfung**  
**– Afrikanische Schweinepest (ASP) –**  
**Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht, Mitwirkung**  
**und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten**

1. Der Hinweis Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst.  
„Für die Durchführung der Probenuntersuchung entstehen den Jagdausübungsberechtigten keine Kosten.“
2. Die weiteren Regelungen der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 3. November 2022 zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten (Gz.: 25-5133/125/60) bleiben unberührt.
3. Diese Änderung zur Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter: Startseite | Das Bekanntmachungsportal der Landesdirektion Sachsen sowie im Sächsischen Amtsblatt verkündet.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter Startseite | Das Bekanntmachungsportal der Landesdirektion Sachsen auch zu den Geschäftszeiten in der

Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,  
Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig,  
Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz eingesehen werden.

4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/](http://www.lids.sachsen.de/) kontakt abrufbar.

Dresden, den 3. April 2024

Landesdirektion Sachsen  
Dr. Michael Richter  
Referatsleiter Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

**Rechtsgrundlage:**

- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der gültigen Fassung.

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über die Absage des Erörterungstermins im Genehmigungsverfahren  
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zum  
Antrag auf Erteilung der ersten Teilgenehmigung für das Vorhaben  
Errichtung und Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes (GuD)  
der Lausitz Energie Kraftwerke AG**

**Gz.: 44-8431/2720**

**Vom 28. März 2024**

Mit der Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Dezember 2023 (veröffentlicht am 18. Januar 2024, unter anderem im Sächsischen Amtsblatt Nummer 3/2024) wurde für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ein Erörterungstermin auf Erteilung der ersten Teilgenehmigung für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes (GuD) der Lausitz Energie Kraftwerke AG am Standort 03130 Spremberg/OT Schwarze Pumpe, An der Heide, Gemeinde Spreetal, Gemarkung Zerre, für den 23. April 2024 angekündigt.

Der Erörterungstermin im Suhler Klubhaus, An der Heide, 03130 Spremberg **findet nicht statt.**

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind.

Dresden, den 28. März 2024

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

# Andere Behörden und Körperschaften

## Bekanntmachung des Sächsischen Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

### Allgemeinverfügung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

#### zur Genehmigung von Ausnahmen von der bodennahen Aufbringung nach § 6 Absatz 3 Sätze 3 und 4 Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

Vom 15. März 2024

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Im Freistaat Sachsen gelten folgende Ausnahmen von den Vorgaben des § 6 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Düngeverordnung, wonach flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf Grünland, Dauergrünland und Ackerflächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau ab dem 1. Februar 2025 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden dürfen, als vom LfULG genehmigt:
  - a) Gemäß § 6 Absatz 3 Satz 3 der Düngeverordnung gilt als anderes Verfahren mit vergleichbar geringen Ammoniakemissionen die Aufbringung von flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, mit weniger als zwei Prozent Trockensubstanzgehalt (TS-Gehalt) auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrschnittigem Feldfutterbau als genehmigt. Zum Nachweis ist eine Untersuchung des Düngemittels auf den Trockensubstanzgehalt mindestens einmal jährlich auf Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag durchzuführen. Der Untersuchungsbericht ist mindestens 7 Jahre aufzubewahren und dem LfULG auf Verlangen vorzulegen.
  - b) Eine Ausnahme von den Vorgaben nach § 6 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Düngeverordnung gilt gemäß § 6 Absatz 3 Satz 4 der Düngeverordnung für Betriebe, die
    - abzüglich von Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, und
    - abzüglich von Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt, weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften und
    - keine außerhalb des Betriebes anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger sowie flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um flüssige Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen, auf Grund agrarstruktureller Besonderheiten bei Aufbringung auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrschnittigem Feldfutterbau als genehmigt.
  - c) Eine Ausnahme von den Vorgaben nach § 6 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Düngeverordnung für Grünlandschläge, Dauergrünlandschläge und Ackerlandschläge mit mehrschnittigem Feldfutterbau mit einer jeweiligen Schlaggröße bis maximal 0,3 ha auf Grund agrarstruktureller Besonderheiten als genehmigt.
  - d) Eine Ausnahme von den Vorgaben nach § 6 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Düngeverordnung gilt gemäß § 6 Absatz 3 Sätze 4 und 5 der Düngeverordnung für Grünlandschläge, Dauergrünlandschläge und Ackerlandschläge mit mehrschnittigem Feldfutterbau, die einen jeweiligen Flächenanteil von mehr als 30 Prozent mit einer Hangneigung von mehr als 20 Prozent aufweisen, auf Grund naturräumlicher Besonderheiten als genehmigt.
2. Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten ab dem 1. Februar 2025.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

4. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt als bekannt gegeben.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

### Gründe:

#### I.

Mit Erlass der Düngeverordnung im Jahr 2017 wurde seitens des Ordnungsgebers wegen der durch Ammoniakemissionen auftretenden Nährstoffverluste geregelt, dass grundsätzlich im Falle von Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigem Feldfutterbau ab dem 1. Februar 2025 nur noch emissionsarme Aufbringungstechniken in Form von streifenförmiger Aufbringung oder direkter Einbringung zur Anwendung kommen dürfen. Es können auch andere Verfahren zur Aufbringung genehmigt werden, wenn diese zu einer vergleichbaren Reduzierung der Ammoniakemissionen führen.

Diese Maßnahme dient unter anderem der Umsetzung der Vorgaben und Ziele der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmenge für bestimmte Luftschadstoffe (ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist sowie der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

#### II.

Das LfULG ist nach § 1 Absatz 2 Nummer 5 der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft/Forsten/Gentechnik (ZuLaFoGeVO) im Freistaat Sachsen zuständig für den Vollzug des Düngerechts.

#### zu 1.:

Nach § 6 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Düngeverordnung dürfen flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff im Falle von Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigem Feldfutterbau ab dem 1. Februar 2025 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden.

Gemäß § 6 Absatz 3 Satz 3 der Düngeverordnung kann die nach Landesrecht zuständige Behörde abweichend von § 6 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Düngeverordnung genehmigen, dass die in § 6 Absatz 3 Satz 1 der Düngeverordnung genannten Stoffe mittels anderer Verfahren aufgebracht werden dürfen, soweit diese anderen Verfahren zu vergleichbar geringen Ammoniakemissionen wie die in § 6 Absatz 3 Satz 1 der Düngeverordnung genannten Verfahren führen. Hiervon wird für flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, mit unter zwei Prozent Trockensubstanz-

gehalt (TS-Gehalt) unter Nummer 1 Buchstabe a der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da diese Düngemittel einerseits schnell von Pflanzenoberflächen abfließen und andererseits schnell in den Boden infiltrieren. Beides minimiert den Luftaustausch an der Oberfläche des aufgetragenen Düngemittels und wirkt somit der Ammoniakemission entgegen.

Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann nach § 6 Absatz 3 Satz 4 der Düngeverordnung ferner Ausnahmen von den Vorgaben nach § 6 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Düngeverordnung genehmigen, soweit dessen Einhaltung und eine Aufbringung mittels anderer Verfahren im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 3 der Düngeverordnung auf Grund der naturräumlichen oder agrarstrukturellen Besonderheiten des Betriebes unmöglich oder unzumutbar sind. Ein Ausnahmefall nach Satz 4 liegt insbesondere vor, wenn ein Einsatz der für die Einhaltung der Vorgaben erforderlichen Geräte aus Sicherheitsgründen ausscheidet.

Ist der Einsatz der genannten Techniken auf Grund naturräumlicher oder agrarstruktureller Besonderheiten des Betriebes (zum Beispiel starke Hangneigung und damit erhöhtes Sicherheitsrisiko) unmöglich oder unzumutbar und können auch andere emissionsarme Techniken nicht angewendet werden, kann die nach Landesrecht zuständige Stelle Ausnahmen von dieser Regelung genehmigen.

Die unter Nummer 1 Buchstabe b dieser Allgemeinverfügung geregelten Ausnahmen werden nach pflichtgemäßer Ermessensausübung genehmigt, um insbesondere kleine Betriebe nicht mit unzumutbaren Kosten zu belasten. Eine Abwägung der Interessen an einer effektiven Reduzierung der Ammoniakemissionen und dem Interesse der Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit und der Weiterführung kleiner Betriebe führt zur Genehmigung entsprechender Ausnahmen.

Die unter Nummer 1 Buchstabe c dieser Allgemeinverfügung geregelten Ausnahmen werden nach pflichtgemäßer Ermessensausübung genehmigt, da die aufgeführten Kleinst- und Splitterflächen in der Regel mit großer Aufbringtechnik schwer oder gar nicht zu erreichen sind. Zudem sind diese Flächen oft selbst durch ungünstige Standortverhältnisse nur schwer zu bewirtschaften und machen daher eine entsprechende Aufbringung in der Regel unzumutbar oder unmöglich. Eine Abwägung der Interessen an einer effektiven Reduzierung der Ammoniakemissionen und dem Interesse einer sicheren Aufbringung sowie einer bedarfsgerechten Pflanzenernährung führt zur Genehmigung entsprechender Ausnahmen.

Die unter Nummer 1 Buchstabe d dieser Allgemeinverfügung geregelten Ausnahmen werden nach pflichtgemäßer Ermessensausübung genehmigt, da die aufgeführten hanggeneigten Flächen in der Regel nicht mit der geforderten Aufbringtechnik sowohl für den Fahrzeugführer, der Technik an sich, als auch für die Umwelt, sicher zu bewirtschaften sind und machen daher eine entsprechende Aufbringung unzumutbar oder unmöglich. Ein doppeltes Anfahren der Flächen mit unterschiedlichen Aufbringgeräten bei flachen Teilflächen der aufgeführten Schläge ist unverhältnismäßig und belastet die Umwelt zusätzlich. Von daher ist eine Ausnahme für die aufgeführten Gesamtschläge erforderlich. Eine Abwägung der Interessen an einer effektiven Reduzierung der Ammoniakemissionen und dem Interesse einer sicheren Aufbringung sowie einer bedarfsgerechten Pflanzenernährung führt zur Genehmigung entsprechender Ausnahmen.

**Zu 2.:**

Die unter 1. geregelten Ausnahmegenehmigungen beziehen sich auf ein Verbot, welches erst ab 1. Februar 2025 in Kraft tritt, so dass mit der Geltung der Allgemeinverfügung ab 1. Februar 2025 ein entsprechender Gleichlauf hergestellt wird, damit die Genehmigung nicht vor dem Verbot gilt.

**Zu 3.:**

Der Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 36 Absatz 2 Nummer 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes dieser Allgemeinverfügung bezieht sich auf die Entwicklung und Bereitstellung alternativer Aufbringverfahren oder Geräte, die zu vergleichbar geringen Ammoniakemissionen wie die in § 6 Absatz 3 Satz 1 der Düngeverordnung genannten Verfahren führen.

**Zu 4.:**

Der Vorbehalt des Widerrufs nach § 36 Absatz 2 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes dient der Anpassungsmöglichkeit an rechtliche wie tatsächliche Veränderungen, die einer oder mehreren Ausnahmen nach Nummer 1 entgegenstehen könnten.

**Zu 5.:**

Die Regelung über die Bekanntgabe folgt aus § 41 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen.

**Zu 6.:**

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Es besteht Kostenfreiheit nach § 11 Absatz 1 Nummer 5 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes.

**Angewendete Rechtsvorschriften:**

- Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist
- Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft/Forsten/Genetechnik vom 8. August 2013 (SächsGVBl. S. 757), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. Dezember 2022 (SächsGVBl. 2023 S. 21) geändert worden ist
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist
- Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) einzulegen. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**Schriftlich oder zur Niederschrift**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Anschrift lautet:  
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) Pillnitzer Platz 3 01326 Dresden

**Elektronisch**

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifiziert elektronischen Signatur versehen ist, an folgende Adresse:  
securemail.lfulg@smekul.sachsen.de  
Hinweis: Folgende Dateiformate können verarbeitet werden: Adobe Acrobat (pdf), Microsoft-Word (doc, docx), Open Office Writer (odt) und Textdateien (txt). Verwenden Sie andere Dateianhänge, so wird die E-Mail abgewiesen. In den Dateianhängen dürfen weder ausführbarer Code, automatisierte Abläufe/Programmierungen (Makros et cetera) noch ein Kennwortschutz verwendet werden. Sollte Ihr Dateianhang eine dieser Eigenschaften besitzen, so wird die E-Mail abgewiesen. Die maximal mögliche Dateigröße beträgt dabei insgesamt 10 MByte.
  - Versendung eines elektronisch signierten Dokuments als De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, an folgende De-Mail-Adresse:  
poststelle@lfulg-smekul-sachsen.de-Mail.de
  - Übermittlung eines elektronisch signierten Dokuments über das besondere elektronische Anwaltspostfach, Behördenpostfach oder andere EGVP-Sendekomponenten (OSCI-Konto) an das besondere elektronische Behördenpostfach des Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, an folgende Adresse:  
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Hinweise:**
- Die Einlegung von Rechtsbehelfen (zum Beispiel Widerspruch) per einfacher E-Mail ist von Gesetzes wegen nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
  - Es wird darauf hingewiesen, dass Flächen eines Betriebes, die in einem Kalenderjahr nicht gedüngt und deren Aufwüchse gleichzeitig nicht genutzt werden (Stillelegungsflächen und -teilflächen), keine landwirtschaftliche genutzte Fläche im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 1 der Düngeverordnung darstellen und daher bei der Summe der landwirtschaftlich genutzten Fläche unberücksichtigt bleiben.

- Für einzelne Grünlandschläge, Dauergrünlandschläge und Ackerlandschläge mit mehrschnittigem Feldfutterbau, die in den unter Nummer 1 Buchstaben b bis d nicht aufgeführt sind, kann auf Grund weiterer naturräumlicher Gegebenheiten ein Antrag beim LfULG Referat 72 gestellt werden, wenn eine streifenförmige Aufbringung beziehungsweise eine direkte Einbringung in den Boden unmöglich oder unzumutbar sind. Ein entsprechendes Antragsformular ist bei den örtlichen Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) oder Informations- und Servicestellen (ISS) des LfULG erhältlich. Der Antrag ist per Post an folgende Adresse einzureichen:  
Sächsisches Landesamt für Umwelt,  
Landwirtschaft und Geologie  
Referat 72  
Pillnitzer Platz 3  
01326 Dresden

Die Bearbeitung des Antrags ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung). Eine Flächenbesichtigung durch das LfULG ist hierbei erforderlich.

Nossen, den 15. März 2024

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Wallrabe  
Abteilungsleiter

# Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Stadt Markkleeberg, Landkreis Leipzig

**Vom 28. März 2024**

Gemäß § 2 Absatz 3a des Bundesfernstraßengesetzes vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), stuft das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Straßen um:

## 1. Straßenbeschreibung

Bundesstraße B 2  
Abschnitt Netzknoten 4740 036 Stat. 0,000 (Autobahnkreuz Leipzig – Süd, neu Autobahnkreuz Leipzig) – Stat. 0,810 (Netzknoten 4740 036 U/Beginn Fahrbahnaufweitung Ausfädelspur Anschlussast A 38)  
Länge: circa 0,810 km

## 2. Verfügung

- 2.1 Der unter Ziffer 1 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zur Bundesautobahn A 72 aufgestuft.
- 2.2 Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland.
- 2.3 Die Verfügung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

## 3. Einsichtnahme

Die vollständige Verfügung kann in der Stadt Markkleeberg, Rathausplatz 1, 04416 Markkleeberg beziehungsweise im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des

Landesamtes für Straßenbau und Verkehr ([www.lasuv.sachsen.de](http://www.lasuv.sachsen.de), Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Umstufungsverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbescheinigung oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

## 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch beim

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Dresden, den 28. März 2024

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Mathias Tegtmeyer  
Abteilungsleiter Zentraler Servicebereich



**Aufstufung B 2 zur BAB A 72**



**Bekanntmachung  
des Landesamtes für Geobasisinformation Sachsen  
über das Erlöschen des Amtes eines Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieurs sowie die Bestellung von Öffentlich  
bestellten Vermessungsingenieuren zum Amtsverwalter**

**Vom 3. April 2024**

Das Amt des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Otmar Holl mit Amtssitz in Dresden ist mit Ablauf des 28. März 2024 erloschen.

Zur Abwicklung der Geschäfte von Herrn Dipl.-Ing. Otmar Holl wurde gemäß § 25 Absatz 1 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, mit Wirkung vom 29. März 2024 Herr Axel Hense, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit Amtssitz in Dresden, als Amtsverwalter bestellt.

Zur Abwicklung der Geschäfte von Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Doberstein, dessen Amt als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit Ablauf des 17. Januar 2024 erlosch, wurde gemäß § 25 Absatz 1 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, mit Wirkung vom 29. März 2024 Herr Andreas Schlegel, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit Amtssitz in Niesky, als Amtsverwalter bestellt.

Dresden, den 3. April 2024

Landesamt für Geobasisinformation Sachsen  
Ronny Zienert  
Präsident

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Bautzen  
über die Genehmigung  
der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung  
des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ vom 15. Februar 2024  
Vom 29. Februar 2024**

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband „Klosterberg“ hat mit Bescheid vom 29. Februar 2024 (Az: 15.2-093.1101:05-AZV-Klobg) auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

„Die am 15. Februar 2024 von der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ beschlossene 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ wird genehmigt.“

Die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Bautzen, den 29. Februar 2024

Landratsamt Bautzen  
Udo Witschas  
Landrat

## 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“

Auf der Grundlage der §§ 48, 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. Seite 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ am 15.02.2024 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 24.06.2005 (SächsABl. Seite 790 ff.) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.02.2021 (SächsABl. Seite 430) beschlossen:

### Artikel 1 Änderungen

Der § 22 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen wöchentlich in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Zweckverbandes unter dem Titel „Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg““ auf der Internetseite <https://www.wvbiw.de/AZVK-Amtsblatt>.

(2) Das Amtsblatt wird entsprechend den Regelungen des Sächsischen E-Government-Gesetzes in der Verbandsgeschäftsstelle des Zweckverbandes, 01877 Schmölln-Putzkau, Schulweg 1 zur Einsicht bereitgehalten. Bei Bedarf können Ausdrucke zur Verfügung gestellt werden.

(3) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der Satzung zu vermerken.

(4) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten Bestandteile einer Satzung, so können sie dadurch öffentlich gemacht werden, dass ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung beschrieben wird, sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten in der Verbandsgeschäftsstelle, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Hierauf ist bei der Bekanntmachung der Satzung hinzuweisen.

(5) Andere öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Bekanntmachungen und Bekanntgaben, erfolgen, soweit bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Einrücken in das in Absatz 1 genannte Amtsblatt. Absatz 3 gilt entsprechend.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schmölln-Putzkau, den 15. Februar 2024

Abwasserzweckverband „Klosterberg“  
Jens Glowienka  
stv. Verbandsvorsitzender

### Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht worden ist.

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Zwickau  
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben  
„Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes“; hier:  
„10. Änderung des Planes nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes“  
der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Weißbach,  
Landkreis Zwickau**

**Aktenzeichen: 1470, 1473 780-8461.48-P10/24**

**Vom 3. April 2024**

Die Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Weißbach beim Landratsamt Zwickau, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau, hat gemäß § 41 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes die 10. Änderung zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes) für das Flurbereinigungsverfahren Weißbach aufgestellt.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist ein Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die von der Teilnehmergeinschaft der Oberen Flurbereinigungsbehörde beim Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung vorgelegten, entscheidungserheblichen Unterlagen wurden gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen. Diese ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben sind:

- hinsichtlich der Merkmale der Vorhaben:
  1. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst 1.109 ha. Die Teilnehmergeinschaft plant in der vorliegenden 10. Änderung des schon bestandskräftig plangenehmigten Planes nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes den Ausbau von zwei ländlichen Wirtschaftswegen als gemeinschaftliche Anlagen (circa 0,7 km), gleichzeitig den Verzicht des Ausbaus von 14 Wegen und deren Streichung aus dem Plan sowie geringfügige Plankorrekturen an weiteren Einzelmaßnahmen. Darüber hinaus sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Eingriffskompensation (Pflanzung von Gehölzen sowie eine Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Dauergrünland) auf einer Fläche von 2,2 ha in der Planung enthalten.
  2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten.
  3. Bei den Baumaßnahmen handelt es sich um bereits vorhandene Wege, so dass nahezu keine natürlichen Ressourcen in Anspruch genommen werden und auch während der Ausführung der Maßnahmen

keine erheblichen dauerhaften Beeinträchtigungen zu besorgen sind.

4. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, durch die verwendeten Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht zu besorgen. Es kommen unter engmaschiger Kontrolle ausschließlich langjährig bewährte, flächen-, umwelt- und ressourcenschonende Bautechnologien zum Einsatz.
- hinsichtlich des Standorts der Vorhaben:
    1. Die bestehenden Nutzungen (überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung oder bebaute Grundstücke) sowie die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung und zur Landschaftspflege/-gestaltung verbessern insbesondere die land- und forstwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit des Gebietes und auch die Eignung für landschaftsgebundene Erholung.
    2. Reichtum, Verfügbarkeit und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch die Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch die Erneuerung von Wirtschaftswegen ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Diese sind jedoch aufgrund des geringen Ausmaßes der Eingriffe sowie aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen als nicht erheblich einzustufen.
    3. Insbesondere die im Flurbereinigungsgebiet befindlichen beziehungsweise angrenzenden Schutzgebiete (FFH-Gebiet „Muldenal bei Aue“, Landschaftsschutzgebiet „Oelbachgrund“ und Flächennaturdenkmale „Hermannsdorfer Feuchtgebiete“ und „Pfarrgarten“) werden vom Vorhaben nicht berührt.
  - hinsichtlich von Art und Merkmal der möglichen Auswirkungen:
    1. Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter sind selbst in räumlich sehr beschränktem Ausmaß nicht zu erwarten.
    2. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden.

3. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen lassen überwiegend positive Auswirkungen auf die Umwelt erwarten, unter anderem Aufwertung der in Teilen ausgeräumten Landschaft, Minderung von Wind- und Wassererosion, Vernetzung von Biotopen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Glauchau, den 3. April 2024

Obere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Zwickau  
Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung  
Stark  
Amtsleiterin



---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden  
Telefon: 0351 485 260  
Telefax: 0351 485 26 61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

11. April 2024

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 55,88 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 

— —